



Anlage 22

Prüfung der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV

Antragsteller: Ceronas GmbH & Co. KG
An der Molkerei 11
56288 Kastellaun

Inhaltsverzeichnis

1	Darstellung des Anlasses.....	2
2	Überprüfung des § 18 Erlaubnispflicht der BetrSichV.....	2

1 Darstellung des Anlasses

Die Fa. Ceronas GmbH & Co. KG plant in Kirchberg die Errichtung einer Anlage zur Festphasenoxidation von Polyethylen. Die geplante Anlage zur Herstellung chemikalischer Erzeugnisse wird nach Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.8 als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht eingestuft und im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt. Die Genehmigungsbehörden in diesem Verfahren sind die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück sowie die SGD Nord (Regionalstelle Idar-Oberstein).

In der geplanten Anlage wird ein Wärmetauscher betrieben, der die angesaugte Umgebungsluft auf maximal 110 °C aufheizt. Diese Luft wird in eine Oxidationsanlage geleitet und dient dazu das Polyethylen zu erhitzen.

2 § 18 BetrSichV - Erlaubnispflicht einer Dampfkesselanlage

Gemäß § 18 BetrSichV benötigen Dampfkesselanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Eine Druckanlage ist gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 a) BetrSichV eine Dampfkesselanlage, die beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C beinhaltet.

Da die Umgebungsluft in dem Wärmetauscher auf maximal 110 °C aufgeheizt wird, handelt es sich bei der Anlage nicht um eine Druckanlage gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 a) BetrSichV, so dass die Anlage keiner Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV unterliegt.

Andernach, den 18.05.2018